

Antworttabelle Konsultation: Teilrevision der Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV; BSG 860.31) und indirekte Änderung der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)

Bitte retournieren:	<ul style="list-style-type: none">- im Word-Format- per E-Mail an politischegeschaefte.gsi@be.ch- bis 17. Dezember 2025
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV; BSG 860.31)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Die SP Kanton Bern begrüßt die vorliegende Teilrevision der Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen ausdrücklich. Sie ermöglicht mehr Flexibilität anstatt einer starren Auslegung der Subsidiarität.</p> <p>Wir erwarten, dass diese pragmatische Auslegung in der gesamten BLG-Umsetzung angewendet wird und eine einmal erteilte Ausnahme bis auf Weiteres Gültigkeit behält.</p> <p>Finanzielle Auswirkungen: Die Umsetzung führt zu Mehrkosten. Im Vortrag wird wenig auf die finanziellen Auswirkungen für die Wohnheime u.a. eingegangen. Um die beiden Bedarfsermittlungssysteme: IHP und RAI/Besa zu führen, wird es separate Tools brauchen. Damit die Pflege und Betreuung sinnvoll geplant werden kann, bräuchte es Tools, welche dies ermöglichen. Gibt es bereits Systeme, welche beide Bedarfsermittlungen gleichzeitig abbilden können? Wie beteiligt sich der Kanton an den zusätzlichen notwendigen Investitionen,</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	da diese aufgrund der geltenden gesetzlichen Änderungen zu erfolgen haben und nicht freiwillig sind? Zudem werden zusätzliche Kosten entstehen, durch die Zunahme von Supportleistungen. Wie werden diese Kosten in den Tarifen berücksichtigt?	
Artikel 52	Grundsatz gut. Aus dem Vortrag geht nicht hervor, wie die Entbindung von der Verpflichtung genau erfolgt. Was muss dargelegt werden? Und wer entscheidet? Besteht ein Rechtsweg, falls die betroffene Person/Institution mit dem Entscheid nicht einverstanden ist/sind?	
Artikel 52a	Keine Bemerkungen	
Artikel 52b	Grundsätzlich begrüssen wir diesen neuen Artikel und die damit einhergehende pragmatische Auslegung der Subsidiarität .	Institutionen, die gemäss Artikel 52b über OKP abrechnen werden, müssen sich einem Administrativvertrag anschliessen. Erste Erfahrungen zeigen jedoch, dass Institutionen für Menschen mit Behinderungen Mühe haben, sich bei bestehenden Administrativverträgen anzuschliessen. Die SP Kanton Bern fordert, dass das AIS bzw. die GSI gemeinsam mit den bestehenden Vertragspartnern nach Lösungen sucht.
Indirekte Änderungen		
Verordnung vom 24.11.2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)		
Ingress	Keine Bemerkungen	
Artikel 29	Keine Bemerkungen	
Artikel 31	Keine Bemerkungen	